

Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.1/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 18. Mai 2022 folgende Grubensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Einschränkung des Anschlussrechts
- § 7 Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Zutritts und Auskunftspflicht
- § 11 Eigentum
- § 12 Anforderung an Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Durchführung der Fäkalienentsorgung
- § 14 Haftung und Schadenersatz
- § 15 Zwangsmaßnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Gemeinde obliegt es, die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung der anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung, neben der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserentsorgung.
- (3) Zur Erledigung der Aufgabe der dezentralen Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (4) Die Gemeinde führt ein Kataster über die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutzwassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Gemeinde

- oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine diesbezüglichen Grundstücksentwässerungsanlagen, sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- f) Kläranlage ist die Anlage zur zentralen Behandlung von Schmutzwässern und Fäkalien.
 - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, welche für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ (§§ 70, 71 BbgWG) täglich ausgelegt ist.
 - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3

Umfang der öffentlichen Einrichtung

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung gehört die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung ist gebührenpflichtig unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg nach Maßgabe einer hierzu bestehenden Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Anschluss- und benutzungsberechtigt (Anschlussberechtigter) sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4-6 des Kommunalabgabengesetzes. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anschlussberechtigte kann von der Gemeinde die Übernahme und Entsorgung der in der Sammelgrube und/oder Kleinkläranlage anfallenden Fäkalien im Rahmen der öffentlichen Einrichtung verlangen.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser in abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig.
- (4) Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben und/oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

§ 6

Einschränkung des Anschlussrechts

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss im Sinne der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung versagen.
- (2) Die Gemeinde kann vom Anschlussberechtigten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit verlangen, die Grundstücksentwässerungsanlage so zu errichten, anzulegen oder zu erneuern, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ermöglicht wird.

§ 7

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinflussen können.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können, wie Feuchttücher, Windeln, Hygieneartikel, Müll und Lumpen,
 - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können, wie Öle oder Fette
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Schmutzwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Schmutzwässer, die in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen.
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
 - h) Schmutzwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Schmutzwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) Löschwässer von Bränden,
 - k) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese Werte,
 - l) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung einzuhaltender, sich aus Rechtsvorschriften ergebender Grenzwerte führen könnten und auf Verlangen hat er der Gemeinde die Unschädlichkeit der Fäkalien auf seine Kosten nachzuweisen.
- (4) Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Grenzwerte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte aus der Grundstücksentwässerungsanlage Stichproben zu entnehmen.
- (7) Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte oder das Einleiten von Niederschlagswasser ist unzulässig.
- (8) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe bzw. unzulässige Inhaltsstoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vor der Abfuhr mitzuteilen.
- (9) Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Gemeinde berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser vollständig in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die anfallenden Fäkalien ausschließlich von der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf seinen Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein von ihm darzustellendes besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber sind Allgemeinwohlinteressen, insbesondere ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 10

Zutritt und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür

- erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
 - (3) Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird.

§ 11 Eigentum

- (1) Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Gemeinde.
- (2) Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist von der Gemeinde zu genehmigen. Diese Genehmigung kann zugleich mit der Ausgabe eines Entsorgungsnachweises an den Anschlussberechtigten erfolgen, soweit ein derartiger Entsorgungsnachweis im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens Voraussetzung ist.
- (2) Der Grundstücksanschluss gilt als hergestellt, wenn die Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf dem Grundstück entsprechend der für die Gemeinde geltenden technischen Regelungen und Standards (siehe Anlage zu dieser Satzung) hergestellt wurde und an der aus dem öffentlichen Straßenbereich zugänglichen Grundstücksgrenze ein genormter Saugstutzen für die Entsorgungsfahrzeuge errichtet wurde. Die Lage des Saugstutzens legt die Gemeinde fest. Die berechtigten Interessen des Eigentümers sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen insbesondere bau- und wasserrechtlicher Art sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Selbstüberwachung (Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - TRSüw) entsprechen. Hiernach haben abflusslose Sammelgruben wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher zu sein, so dass eine nachträgliche Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften nicht zu befürchten ist.
- (4) Neu zu errichtende oder zu erneuernde Sammelgruben müssen im Falle einer Wohnnutzung des Grundstückes mindestens über ein Sammelvolumen von 8 m³, bei Wochenendnutzungen von 3 m³ verfügen. Sie sind überdies so zu bemessen, dass eine Leerung maximal einmal im Monat erforderlich ist. Bei Grundstücken, deren Nutzung einen größeren Schmutzwasseranfall im Monat vermuten lässt, soll das Nutzungsvolumen dem Schmutzwasseranfall entsprechend angepasst werden.
- (5) Altanlagen, deren Volumen einen Entsorgungsrhythmus von mindestens 14 Tagen nicht sicher gewährleisten, sind entsprechend § 12 Abs. 4 umzurüsten.
- (6) Bei begründeten Annahmen über Mängel und vorhandene Undichtigkeiten kann die Gemeinde die Anschlussberechtigten zu Dichtheitsprüfungen nach DIN 1986-30 und zur Beseitigung der Mängel in der Anlage verpflichten.

§ 13 Durchführung der Fäkalienentsorgung

- (1) Die Gemeinde bzw. ein von ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben und Schlammbehältnisse von Kleinkläranlagen.
- (2) Die Entsorgung ist bei Bedarf rechtzeitig, spätestens 4 Werktage im Voraus bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde benannten Unternehmen anzumelden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, i. d. R. einmal im Jahr entleert, soweit dem die Betriebsfähigkeit der Anlage nicht entgegensteht.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat keinen Anspruch auf Entsorgung zu einer bestimmten Zeit, wemgleich seine berechtigten Interessen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§ 14 Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gemeinde ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Entsorgung, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Gemeinde oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Gemeinde ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Gemeinde mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
 - c) § 7 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die in Regelwerken vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 8 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grubenentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche Befreiung vor,
 - f) § 10 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
 - g) § 10 Abs. 3 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
 - h) § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
 - i) § 12 Abs. 2, 3 Sammelgruben und Kleinkläranlagen inklusive der Absaugeinrichtung nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,
 - j) Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Alle vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung in den der Satzung entsprechenden Zustand zu verbringen. In besonderen Fällen kann auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden.
- (2) Berechtigungen und Verpflichtungen aus und nach dieser Satzung ergeben sich mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- (3) Für alle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht die Entsorgungspflicht mit ihrer bestimmungsgemäßen nutzungsfähigen Fertigstellung, die der Anschlussberechtigte der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen hat.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) vom 19.05.2022 gültig seit 01.07.2022 außer Kraft.

Borkwalde, den 01. Dezember 2022

Amtsdirektor